

Antrag der Fraktion der CDU**Schulen in freier Trägerschaft stärken – Gesetz zur Änderung des „Privatschulgesetzes“ im Konsens neu vorlegen**

Die schulische Landschaft Bremens ist durch Vielfalt gekennzeichnet. Dies ist nicht nur Merkmal einer pluralen und offenen Gesellschaft, sondern entspricht auch dem Anspruch, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Individualität zu fördern und zu fordern. Das findet seinen Ausdruck sowohl in einem gegliederten Schulsystem, als auch in der Dualität von Bildungseinrichtungen in öffentlicher und in freier (d. h. in nicht öffentlicher) Trägerschaft. Die „Andersartigkeit“ dieser Schulen, sich an weltanschaulichen, religiösen oder pädagogischen Konzepten und Bekenntnissen zu orientieren und dies in ein unter staatlicher Aufsicht durchgeführtes schulisches Angebot einfließen zu lassen, ist dabei ausdrücklich gewollt (und gefordert).

In Bremen bereichern über 20 Schulen in freier Trägerschaft mit über 6 400 Schülerinnen und Schülern die Bildungslandschaft mit einem hochwertigen pädagogischen Angebot. Die sogenannten Privatschulen, auch als Ersatz- und Ergänzungsschulen bezeichnet, sind Bildungseinrichtungen mit eigenem verfassungsrechtlichem Status. Grundlage dafür sind Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 der Landesverfassung, die das Recht zur Gründung und zum Betrieb von Privatschulen ausdrücklich vorsehen und deutlich machen, dass Bildung kein staatliches Monopol, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Dies ist damit gleichzeitig ein Merkmal eines freiheitlichen Verständnisses von Schüler- und Elternwillen, der auch in einer freien Schulwahl eine Konkretisierung findet.

Schulen in freier Trägerschaft entwickeln mit einem eigenen pädagogischen Ansatz das schulische System im Allgemeinen weiter. Hieraus ergeben sich wichtige pädagogische Impulse auch für öffentliche Schulen. Deshalb geht es eben nicht darum, beide Zweige als „Alternative“ gegenüberzustellen, sondern im Sinne eines Nebeneinanders gleichberechtigt zu diskutieren und bedarfsgerecht zu fördern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schulen in freier Trägerschaft ihr soziales Umfeld und häufig auch die sie umgebenden Stadtteile schon jetzt mit ihrem besonderen bürgerschaftlichen Engagement mitprägen. Schon jetzt leisten diejenigen, die Schulen in freier Trägerschaft unterhalten und/oder nutzen, nicht nur einen eigenen Beitrag zur Ausbildung ihrer und unserer Kinder, sondern entlasten im Ergebnis damit auch den öffentlichen Haushalt. Schon jetzt gehört soziales und gesellschaftliches Engagement zum Anspruch von Schulen in freier Trägerschaft in vielfältiger Art und Weise. Auch deshalb müssen Beiträge der Träger und der Erziehungsberechtigten in einem Rahmen gehalten werden, der die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit dieser Schulen nicht gefährdet, und eben nicht dazu führt, dass sich diese Schulen am Ende nur sogenannten Besserverdienende leisten können. Deshalb ist die Senkung der Bezuschussung nicht nur aus bildungspolitischen, sondern auch aus sozialen Gründen falsch und ungerecht. Dieser Eindruck wird auch von den vielen Mitzeichnern der Petition zu gleichlautendem Thema geteilt. Im Gegenteil sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um einer sogenannten Sonderung vorzubeugen und die gesellschaftliche und soziale Integration dieser Schulen weiter zu festigen. Außer Betracht bleibt in der gegenwärtigen Diskussion darüber hinaus, dass bereits in der jüngeren Vergangenheit Erhöhungen der Zuschüsse ausgeblieben sind, da diese an die Personalkosten, und da wiederum einseitig an die Erhöhung der Beamtentarife, gebunden waren. Schon

damit wurde auf „kaltem Wege“ faktisch ein Sparbeitrag geleistet. Dies zeigt auch, dass eine zukünftige gerechte Zuschussregelung grundsätzlich alle Kosten und Kostensteigerungen einzubeziehen hat.

Mit Vorlage der Novelle zum „Privatschulgesetz“ führt die rot-grüne Koalition eine bildungspolitisch-ideologische Debatte, die eigentlich überwunden schien. Dies kommt in der Beibehaltung des schon längst veralteten Gesetzesnamen zum Ausdruck, der – anders als z. B. der Begriff der „Volksschule“, welcher in der Gesetzesnovelle zur „Grundschule“ verändert wird –, suggeriert, dass Schule in freier Trägerschaft eigentlich eine private und damit nicht staatliche Angelegenheit sei.

Während in der Diskussion um den öffentlichen Bildungshaushalt zurecht versucht wurde, den haushalterischen Spardruck zu relativieren (z. B. durch „Verstärkungsmittel“, „Schippe drauf“), wird er nunmehr geradezu offensiv als Begründung ins Feld geführt. Dieser wird zudem nicht auf alle Schulen in freier Trägerschaft (gleich) verteilt, sondern bezeichnenderweise sind die Gymnasien stark überproportional betroffen. Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und Schulen unterschiedlicher Schularten werden so im Ergebnis da gegeneinander ausgespielt, wo eigentlich die Grundsätze des sich gegenseitig Ergänzens, der Kontinuität und des schulischen Friedens handlungsleitend sein sollten. Eine solche mit Vorbehalten belastete Diskussion in der Sache und in der Form gibt es in keinem anderen Bereich, z. B. auch nicht in der sehr durch Vielfalt geprägten Kitalandschaft.

Daher haben Schulen in freier Trägerschaft einen Anspruch auf eine Bezuschussung, die ihren Bestand und ihre Entwicklungsfähigkeit – z. B. auch in Bezug auf Inklusion oder ganztäglicher Schule – transparent, auf Dauer berechenbar, auskömmlich und damit nachhaltig sicherstellt. Grundlage einer Neuregelung des „Privatschulgesetzes“ sollte daher ein möglichst breiter Konsens und das Prinzip der grundsätzlichen Gleichbehandlung von öffentlichen Schulen und Privatschulen sein. Ziel muss es sein, schulische Bildungseinrichtungen im Sinne einer politischen Schwerpunktsetzung finanziell unterlegt und unabhängig von der Trägerschaft zu stärken und die anstehende Gesetzesnovellierung insbesondere dazu zu nutzen, die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft auf eine neue, transparente und akzeptierte Grundlage zu stellen. Diese hat einerseits unsachgemäße Ungleichbehandlungen der Schulen in freier Trägerschaft auszuschließen und andererseits einen gerechten Ausgleich zwischen öffentlicher Unterstützung und Eigenbehalt herzustellen.

Zur Finanzierung von Kosten, die aus der Rücknahme der Zuschusskürzungen und zur Stärkung und Entwicklung der Schulen in freier Trägerschaft entstehen, sollen die finanziellen Handlungsspielräume mitgenutzt werden, die Bremen durch zusätzliche Bundesmittel für Bildung zur Verfügung stehen werden.

A. Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen (Entschließung):

Die Bürgerschaft (Landtag) sieht das hochwertige und vielfältige Angebot von Schulen in freier Trägerschaft im Lande Bremen als Bereicherung und unverzichtbaren Bestandteil der bildungspolitischen Landschaft Bremens an. Es erweitert nach ihrer Auffassung die schulischen Wahlmöglichkeiten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten und ist ein wichtiger Impulsgeber für die pädagogische Entwicklung in unserem Land. Sie wertschätzt die Arbeit der Eltern, Kollegien, Träger, Schülerinnen und Schüler der Schulen – vielfach sozial orientiert, ehrenamtlich organisiert und/oder mit eigenem finanziellen Engagement unterlegt – für unsere Kinder, das gesellschaftliche Umfeld und die Regionen. Es bleibt deshalb auch zukünftig ein wichtiges (bildungs-)politisches Ziel und ein berechtigter Anspruch der Betroffenen und Beteiligten, Schulen in freier Trägerschaft in Bestand und Fortentwicklung nachhaltig zu unterstützen, gegenüber öffentlichen Schulen grundsätzlich gleich zu behandeln, für ein gedeihliches Neben- und Miteinander von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft zu sorgen und einen respektvollen Umgang im politisch-gesellschaftlichen Raum zu gewährleisten und zu pflegen.

B. Die Bürgerschaft (Landtag) möge darüber hinaus beschließen:

I. Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt das „Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und anderer schulrechtlicher Bestimmungen“ (Drs. 18/1414: Hier die Privatschulen betreffenden Regelungen) in der vorlegten Fassung ab.

- II. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, Einvernehmen mit den Betroffenen und Beteiligten, vertreten durch die LAG Landesarbeitsgemeinschaft Schulen in freier Trägerschaft, für ein Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und anderer schulrechtlicher Bestimmungen herzustellen und der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Dies soll – nach Herstellen des Konsenses – folgende Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Entwurf berücksichtigen:
1. Das bisherige „Privatschulgesetz“ erhält den Namen „Gesetz über den Unterricht und die Schulen freier Träger“. Der Begriff Privatschule wird im gesamten Gesetzestext durch den Begriff „Schule in freier Trägerschaft“ ersetzt.
 2. Als Grundsatz für die Bezuschussung wird ein Index wie folgt normiert:
Grundlage des Zuschusses an Schulen in freier Trägerschaft sind die für öffentliche Schulen schulartenbezogen und jährlich nach dem Berechnungsschema des Bundesamtes für Statistik ermittelten „Ausgaben für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler“. Differenziert wird nach Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien. Der grundsätzlich in den Haushalt einzustellende Gesamtzuschussbetrag ergibt sich aus 63 % des Produktes der „Ausgaben für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler“ und der tatsächlichen Anzahl der (nach den genannten Schularten differenzierten) Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen in freier Trägerschaft. Von diesem so für die Schulen berechneten Gesamtzuschussbetrag werden den Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich 90 % als ständiger Zuschuss zugewiesen. Der Betrag soll jährlich aktualisiert ermittelt und angeglichen werden.
 3. Bis zu 10 % des Gesamtzuschussbetrages bilden einen Fonds, aus dem die einzelnen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag anteilig und zweckgebunden Verstärkungsmittel erhalten können. Diese sollen zur Weiterentwicklung der Schulen dienen und zur Erweiterung, Veränderung oder Ergänzung des allgemeinen Beschulungsangebotes genutzt werden. Es können bis zu 60 % der Kosten durch den zusätzlichen Zuschuss gefördert werden. Entsprechendes könnte insbesondere sein:
 - a) Ganztagsschulangebote,
 - b) Inklusion,
 - c) Stipendien (für Kinder aus finanzschwachen Familien und/oder mit Migrationsgeschichte).
 4. Die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Schulen bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Deputation für Bildung, die darüber auf Vorschlag eines paritätisch besetzten Beirates (Bildungsbehörde, LAG Schulen in freier Trägerschaft) entscheidet. Der Beirat legt alle zwei Jahre einen Bericht zur Evaluation der umgesetzten Maßnahmen vor.
 5. Für die Tobias-Schule wird ein „Schüler-Pro-Kopfkosten-Satz“ an der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße ermittelt. Die weiteren Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten werden in Analogie zur Nummer 2 gestaltet.
 6. Im Ausnahmefall können auf Antrag die regelmäßig für den Fonds vorgesehenen Mittel anteilig und längstens für einen Übergangszeitraum von vier Jahren für einzelne Schulen zur Aufstockung der Regelbezuschussung gewährt werden.
 7. Um auch zukünftig Entwicklungen von Schulen in freier Trägerschaft, z. B. die Struktur, Organisation, den Unterricht, das didaktische Konzept, Unterrichtsmaterialien oder Medien betreffend, nach behördlicher Genehmigung ausdrücklich zu ermöglichen, wird eine entsprechende „Experimentierklausel“ gesetzlich vorgesehen.
 8. Für das Gesetz wird eine Befristung von fünf Jahren vorgesehen. Vor der Entfristung, Verlängerung und/oder Veränderung soll eine umfassende Evaluation unter breiter Beteiligung durchgeführt werden.

Dr. Thomas vom Bruch, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU